

§ 2 *

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

- a) § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. August 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 927),
- b) die Siebente Durchführungsbestimmung vom 21. September 1959 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. I S. 702).

Berlin, den 22. Februar 1961

Der Minister für Handel und Versorgung
L. V. Fillinger
Staatssekretär

**Anordnung
über Behandlungsvorschriften für Weberei-,
Wirkerei- und Konfektionserzeugnisse.**

Vom 28. Februar 1961

In immer größerem Umfange werden synthetische Fasern zur Herstellung von Textilien aller Art eingesetzt und im Interesse eines bestimmten Warencharakters nach besonderen Verfahren veredelt. Zum Schutze des Konsumenten sowie zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden durch unsachgemäße Behandlung bei der Naß- und Trockenreinigung und beim Bügeln ist es notwendig, dauerhafte Behandlungsvorschriften bei solchen Weberei-, Wirkerei- und Konfektionserzeugnissen anzubringen, die einer besonderen Behandlung bedürfen. Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Weberei-, Wirkerei- und Konfektionserzeugnisse, deren Behandlung (Naß- und Trockenreinigung, Bügeln) die Berücksichtigung spezifischer Eigenschaften erfordert, sind mit einer dauerhaften Behandlungsvorschrift zu versehen. Hierfür ist das Verzeichnis der mit einer Behandlungsvorschrift zu versehenen Erzeugnisse (s. Anlage 1) anzuwenden, das laufend entsprechend dem Entwicklungsstand der Faserstoffe bzw. Veredlungsverfahren zu ergänzen ist. Die Ergänzungen werden in den Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission veröffentlicht

(2) Die WB haben für ihren Produktionsbereich und für die Betriebe der örtlichen Industrie in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung auf der Grundlage dieser Anordnung ein Verzeichnis der mit einer Behandlungsvorschrift zu versehenen Erzeugnisse auszuarbeiten. Diese Verzeichnisse werden in den Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission veröffentlicht und sind den Betrieben der örtlich geleiteten Industrie bekanntzugeben. Die WB haben diese Verzeichnisse laufend zu überarbeiten. Veränderungen werden in den Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission vorgenommen.

§ 2

(1) Die Behandlungsvorschriften werden durch Symbole ausgedrückt. Diese Symbole tragen den Charakter von Verboten und Geboten. Hierfür ist das Verzeichnis der Behandlungsvorschriften (Anlage 2/Teil 1 und 2) verbindlich.

(2) Alleiniger Lieferer der Symbole ist das Versorgungskontor Industrietextilien, Karl-Marx-Stadt.*

* Horst-Menzel-GmbH

§ 3

(1) Die Behandlungsvorschrift ist:

- a) bei Meterware auf dem Ballen- oder Stücketikett durch Stempel- oder mittels Leistenauddruck anzubringen,
- b) bei Wirkerei- und Konfektionserzeugnissen als Drucketikett an sichtbarer Stelle anzunähen, wobei die WB berechtigt sind, bestimmte Stellen festzulegen,
- c) bei Strümpfen auf der kleinsten Verpackungseinheit bzw. auf den Etiketten anzubringen.

(2) Die Behandlungsvorschrift erstreckt sich auch auf sämtliche Zutaten für Wirkerei- und Konfektionserzeugnisse, mit Ausnahme von Knöpfen, Spangen, Schnallen und Reißverschlüssen.

§ 4

(1) Verantwortlich für das Anbringen der Behandlungsvorschrift sind:

- a) die Hersteller von Meterware bei Abgabe an die weiterverarbeitende Industrie und an den Groß- und Einzelhandel,
- b) die Hersteller von Wirkerei- und Konfektionserzeugnissen bei Abgabe an den Groß- und Einzelhandel,
- c) der Großhandel bei Abgabe an den Einzelhandel bzw. der staatliche Produktionsmittelgroßhandel bei Abgabe an die weiterverarbeitende Industrie und gesellschaftlichen Bedarfsträger,
- d) der Einzelhandel bei Abgabe an den Konsumenten,

(2) Bei Zutaten und Massenware ist die Behandlungsvorschrift auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

§ 5

(1) Die Verpflichtung, Weberei-, Wirkerei- und Konfektionserzeugnisse im Sinne des § 1 mit einer Behandlungsvorschrift (Symbole) zu versehen, erstreckt sich auch auf importierte Erzeugnisse.

(2) Dabei sind

- a) importierte Fertigerzeugnisse vom Importgroßhandel,
- b) importierte Halbfabrikate, die direkt für den Einzelhandel bestimmt sind, vom Importgroßhandel,
- c) Fertigerzeugnisse, bei denen importierte Halbfabrikate verarbeitet werden, vom Verarbeiter

mit einer Behandlungsvorschrift zu versehen.

§ 6

(1) Mit der Einführung der Symbole ist sofort zu beginnen.

(2) Die bisherigen Waschanleitungen und sonstigen Behandlungshinweise, die von dieser Anordnung berührt werden, sind bis 31. August 1961 gleichlaufend zu den Symbolen beizubehalten. Sie entfallen endgültig am 1. September 1961, jedoch nicht für solche Erzeugnisse, die außer dem Hinweis auf waschen, bügeln, chemisch reinigen besonderer Behandlung bedürfen, wie z. B. „Obertrikotagen nicht auf die Leine hängen“ und dergleichen. Bei derartigen Erzeugnissen ist die Materialart an zu geben.

(3) Die Waschanleitungen und sonstigen Behandlungshinweise für Wirkerei- und Strickereierzeugnisse aus